

ZH_OBERGERICHT PQ210024 vom 16. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ210024

FR: ZH_OBERGERICHT PQ210024 du 16 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PQ210024 del 16 giugno 2021

Erwägungen

E. 11

September 2020 wurde immerhin festgehalten, am 23. September 2020 würde ein Vorstellungsgespräch im Sämtisblick stattfinden; eine Rückfrage beim Vater, ab wann allenfalls in der Klinik Littenheid ein Eintritt möglich wäre, sei noch nicht beantwortet worden (KESB-act. 50). Der Vater meldete sich gleichentags bei der KESB und erklärte, eine Anmeldung in der Klinik Littenheid sei bisher nicht erfolgt (KESB-act. 51). Am 23. September 2020 fand das Vorstellungsgespräch im Sämtisblick in Begleitung von Frau G._____ vom KJZ Bülach statt, das gemäss Aktennotiz der KESB gut verlaufen sei, am 5. bis 7. Oktober 2020 sei nunmehr ein Schnuppern dort geplant (KESB-act. 52). Am 5. Oktober 2020 berichtete C._____ über einen weiteren Gewaltvorfall zwischen ihr und ihrer Mutter, welcher sich nach dem Vorstellungsgespräch ereignet habe. Sie wünsche möglichst keinen Kontakt zur Mutter zu haben. Am 6. Oktober 2020 äusserte sich C._____ klar, dass sie nicht mehr zu Hause wohnen wolle, es sei dort für sie toxisch. Am gleichen Tag bestätigte der Vater telefonisch, dass C._____ Kontaktversuche seitens der Eltern komplett blockiere und kaum mehr eine Kommunikation stattfinde. Am 7. Oktober 2020 äusserte sich C._____ nach dem Schnuppern im Sämtisblick weiterhin für eine ausserfamiliäre Fremdplatzierung. Die Mandatsträgerin des KJZ Bülach beantragte am 13. Oktober 2020 die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Fremdplatzierung im Sämtisblick unter gleichzeitiger Errichtung einer Beistandschaft (KESB-act. 54/1). Tags darauf wurde mit dem Vater eine (telefonische) Anhörung am

E. 14

(recte: 15.) Oktober 2020 vereinbart. Der Vater merkte an, die Frage der Finanzierung einer allfälligen Kindesschutzmassnahme noch klären zu wollen, und erklärte, C._____ könnte per 7. Dezember 2020 in die Clenia Klinik in Littenheid eintreten (KESB-act. 56). Anlässlich der telefonischen Anhörung vom 15. Oktober 2020 erklärte der Vater von C._____, wichtig sei, dass C._____ hinter der Platzierung im Sämtisblick stehe, und auch wisse, dass es nicht einfach eine WG sei; er äusserte auch die Befürchtung, im Sämtisblick könnte die medizinische Betreuung zu wenig intensiv sein. In Littenheid sei am 7. Dezember 2020 lediglich ein Indika-

- 7 - tionsgespräch geplant, wann der Eintritt erfolgen könnte, sei noch offen, es müsste zuerst ein Platz frei werden. Die Errichtung einer Beistandschaft könne er sich vorstellen. Er erklärte sich sodann grundsätzlich mit der Platzierung von C._____ im Sämtisblick einverstanden, da er sonst keine andere Lösung sehe und sonst noch mehr Zeit verloren gehen würde (KESB-act. 59). Die Mutter meinte im anschliessenden Telefongespräch zu einer Platzierung im Sämtisblick, für sie müsse feststehen, dass C._____ dort psychologisch-psychiatrisch betreut werde. Eine eindeutige Antwort, ob sie die Platzierung im Sämtisblick begrüssen würde, möchte sie nicht geben (KESB-act. 60). Kurz nach dem

Gespräch mit der Mutter von C._____ schrieb der Vater sodann an die KESB, sie (die Eltern von C._____) sei- en nach nochmaliger Diskussion zum Schluss gekommen, eine Einweisung durch die KESB im Sämtisblick nicht zu unterstützen (KESB-act. 61). Später abends am

E. 15

Oktober 2020 schrieb der Vater der KESB wiederum, er müsse die vorange- gangene Mail korrigieren. Er selber stehe nach wie vor hinter Herisau (d.h. dem Sämtisblick, Anmerkung hinzugefügt), doch seine Frau müsse zusammen mit C._____ den Entscheid erst noch fällen. Offen sei noch die Finanzierung, da die Gemeinde bei der Kindesschutzmassnahme gute Karten habe, sie finanziell zu ruinieren, weil sie ein Haus besässen (KESB-act. 62). C._____ äusserte sich tags darauf (16. Oktober 2020) dahingehend, dass sie es gut fände, im Sämtisblick ein- zutreten. Ihr Vater habe sie allerdings angerufen und ihr erklärt, dass der Sämtis- blick doch nicht ganz das Richtige wäre. Auf nochmalige Nachfrage bekräftigte sie, am 29. Oktober 2020 in den Sämtisblick eintreten zu wollen, auch wenn sie wisse, dass es am Anfang heftig sein werde. Sie erkundigte sich sodann danach, wie die Finanzierung geregelt werde, wenn sie in den Sämtisblick eintrete (KESB- act. 63). Nach diesem Gespräch rief der Vater bei der KESB an und entschuldigte sich für das Hin und Her. Er hätte sich gestern Abend nochmals mit seiner Frau besprochen und sie seien sich einig geworden, dass es im jetzigen Zeitpunkt das beste sei, wenn C._____ im Sämtisblick eintrete (KESB-act. 64). 1.2. Nach diverser Korrespondenz über die Beistandsperson sowie mit der Ge- meinde betreffend die Übernahme der Kosten (KESB-act. 65-72) erging am 27. Oktober 2020 der Entscheid der KESB, mit welchem die Behörde den Eltern A._____ und B._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) das Aufenthaltsbestim-
- 8 - mungsrecht über ihre Tochter C._____, geb. tt.mm.2003, entzog und anordnete, dass C._____ per 29. Oktober 2020 in Herisau (Sozialpsychiatrische Angebote Sämtisblick) platziert werde. Weiter wurde eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet und Frau G._____ als Beiständin eingesetzt. Einer allfälli- gen Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde die aufschiebende Wirkung ent- zogen (KESB-act. 73). Ebenfalls am 27. Oktober 2020 versandten die Beschwer- deführer gemeinsam mit C._____ ein Schreiben an die KESB, wonach man nun zum Schluss gekommen sei, der Sämtisblick sei nicht die beste Lösung, weshalb sie lieber eine lokale und ambulante psychologische Therapie für C._____ vor und nach einem Eintritt in die Klinik Clienia Littenheid verfolgen würden (KESB- act. 76). 1.3. Die Beschwerdeführer erhoben gegen den Entscheid der KESB vom 27. Ok- tober 2020 mit Eingabe vom 27. November 2020 Beschwerde an den Bezirksrat Bülach (nachfolgend Vorinstanz) und verlangten, der Entscheid der KESB sei aufzuheben. Sie machten im Wesentlichen geltend, sie hätten die Gefährdung von C._____ erkannt und richtig gehandelt, so dass bereits die allgemeine Vo- raussetzung für den Erlass von Massnahmen durch die KESB (nämlich, dass die Eltern ausser Stande wären, ihrem Kind zu helfen) nicht erfüllt gewesen sei, wes- halb weder eine Beistandschaft errichtet noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht hätte entzogen werden dürfen. Auf jeden Fall seien die von der KESB angeordne- ten Massnahmen nicht verhältnismässig (BR-act. 2 Rz 18 ff.). Mit Präsidialverfü- gung vom 1. Dezember 2020 setzte die Vorinstanz der KESB Frist zur Vernehm- lassung (BR-act. 5). Mit Präsidialverfügung vom 15. Dezember 2020 wurde das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen, den Be- schwerdeführern die unentgeltliche Rechtspflege erteilt und die Vernehmlassung der KESB betreffend das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wir- kung den

Beschwerdeführern zugestellt (BR-act. 9). Dieser Entscheid ist unangefochten geblieben, auch wenn er sich in den Erwägungen nicht mit der beantragten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung befasst, sondern bereits die Abweisung der Beschwerde begründet (BR-act. 9 E. 3. f., insb. E. 4. i.f.; möglicherweise auch ein Verschieb). Mit Beschluss vom 2. März 2021 schrieb die Vorinstanz das bei ihr anhängige Verfahren infolge Volljährigkeit von C._____ als ge-

- 9 - genstandslos geworden ab (act. 4/2 = act. 10 [Aktenexemplar] = BR-act. 16, nachfolgend zitiert als act. 10). 2. Gegen diesen Entscheid erhoben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. April 2021 rechtzeitig (act. 10 S. 3) die vorliegende Beschwerde, mit welcher sie beantragen, den angefochtenen Beschluss aufzuheben, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen und diese anzuweisen, im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren einen materiellen Entscheid zu fällen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse. Zudem beantragen sie für das vorliegende Beschwerdeverfahren die umfassende unentgeltliche Rechtspflege (act. 2 S. 2). Die Akten des Bezirksrates (act. 11/1-14, act. 11/16-19, zitiert als BR-act.) sowie diejenigen der KESB (act. 11/15/1-102, zitiert als KESB-act.) wurden beigezogen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 3. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirksrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB. Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Dies trifft auf die Beschwerdeführer zu. Im Weiteren enthält die Beschwerde Anträge und eine Begründung (act. 2). Dem Eintreten auf die Beschwerde steht nichts entgegen.

- 10 - 4. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (STECK, FamKomm Erwachsenenschutz, Art. 450a ZGB N 3 und 10). Im Verfahren vor der KESB und in den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, und das Gericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 ZGB). Von der Beschwerde führenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR). Auch bei Geltung der umfassenden Untersuchungsmaxime ist von der Beschwerde führenden Partei zu verlangen, dass in der Beschwerdebegründung genau bezeichnet wird, welche Passagen

des angefochtenen Entscheids angefochten werden und auf welchen (Vor-)Akten die Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 5. Die Beschwerdeführer bringen zur inhaltlichen Begründung ihrer Beschwerde vor, sie hätten auch nach Erreichen der Volljährigkeit von C._____ ein Rechtsschutzinteresse an der materiellen Beurteilung ihrer Beschwerde durch die Vorinstanz. Zwar seien die Kinderschutzmassnahmen mit der Volljährigkeit ihrer Tochter dahingefallen und es bestehe ab diesem Zeitpunkt weder eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB noch sei ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, da ihnen dieses ja von Gesetzes wegen gar nicht mehr zukomme. Würde es vorliegend einzig um die Aufhebung der Massnahme gehen, so die Beschwerdeführer weiter, so würde natürlich kein Interesse an der Aufhebung mehr bestehen. Die Vorinstanz verkenne indes, dass durch den (nach Ansicht der Beschwerdeführer) fehlerhaften Entscheid der KESB hohe Kosten entstanden seien, die sie ungeachtet einer Bevorschussung durch die Gemeinde zu tragen hätten. Die Vor-

- 11 - instanz sei daher anzuweisen, einen Sachentscheid über die beantragte Aufhebung des KESB-Entscheids zu fällen (act. 2 Rz 14-16). 6. Der bei der Vorinstanz angefochtene Entscheid der KESB vom 27. Oktober 2020 hielt in Dispositiv-Ziffer 3 Folgendes fest: "3. Die Kosten für die Platzierung sind durch die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu tragen, sofern diese durch die Gemeinde nicht übernommen werden." (KESB-act. 73, S. 11). In der nachfolgenden Dispositiv-Ziffer wurde die Gemeinde H._____ sodann ersucht, subsidiäre Kostengutsprache für die Platzierung zu leisten (a.a.O.). Die Beschwerdeführer hatten sodann vor Vorinstanz wie bereits gesehen (oben, Ziff. 1.3.) beantragt, der Entscheid der KESB vom 27. Oktober 2020 sei aufzuheben (BR-act. 2 S. 2). Sie verlangten damit die Aufhebung des gesamten Entscheids und nicht bloss einzelner Dispositiv-Ziffern (wie etwa die Platzierung als solche oder die Errichtung der Beistandschaft). Jedenfalls in Bezug auf die soeben genannten Kostenfolgen der Platzierung war damit der angefochtene Entscheid der KESB entgegen der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden. Dass, wie die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde vor Obergericht geltend machen, aus der nur gerade vom 29. Oktober 2020 bis 9. November 2020 dauernden Platzierung Kosten von über Fr. 40'000.– entstanden sein sollen (so act. 2 Rz 7, Rz 15), wirft Fragen auf, doch kommt es darauf nicht entscheidend an. So oder anders war die von der KESB beschlossene Massnahme geeignet, Kostenfolgen für die Beschwerdeführer nach sich zu ziehen, und dies genügt. Die Vorinstanz hätte daher die Beschwerde nicht als gegenstandslos abschreiben dürfen. Daher ist die Sache an die Vorinstanz zur inhaltlichen Beurteilung zurückzuweisen. 7. In Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid der Vorinstanz damit aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur inhaltlichen Beurteilung zurückzuweisen. 8. Die Beschwerdeführer obsiegen mit ihrer Beschwerde. Die Gerichtskosten sind in Anwendung von § 5 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'500.– festzulegen und auf die Staatskasse zu nehmen.

- 12 - Die Beschwerdeführer verlangen sodann die Zusprechung einer Parteientschädigung. Eine diesbezügliche Regelung fehlt in den Verfahrensbestimmungen nach Art. 450 ff. ZGB. Die Regelung der Parteientschädigung vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ergibt sich damit aus den kantonalen Gesetzen, im Kanton Zürich mithin nacheinander aus dem EG KESR, dem GOG und schliesslich der ZPO (vgl. Ziff. 3. vorstehend). Im Kanton Zürich besteht in gerichtlichen Beschwerdeverfahren seit Einführung des EG KESR – und im Gegensatz zu früher – keine gesetzliche Grundlage für die Zusprechung einer Parteientschädigung mehr (vgl. zur Rechtslage vor Einführung des

EG KESR BGE 140 III 385 E. 3.1.). Auch nach der subsidiär geltenden ZPO gibt es keinen Anspruch auf Parteientschädigung, da es im vorinstanzlichen Verfahren an einer Gegenpartei mangelte, welche zur Leistung einer Parteientschädigung hätte verpflichtet werden können (OGer ZH PA130035 vom 29. Oktober 2013 E. 3.2.; BGE 140 III 385 E. 4.2. f.). Anzuführen bleibt, dass gemäss der Praxis der Beschwerdekammer eine öffentliche Behörde dann zur Zahlung einer Parteientschädigung verpflichtet werden kann, wenn eine formelle Gegenpartei fehlt (bzw. sich mit dem fehlerhaften Entscheid nicht identifiziert), die Behörde materiell Parteistellung hat und sich der angefochtene Entscheid zudem als qualifiziert unrichtig erweist (vgl. OGer ZH PA200044 vom 10. November 2020, E. 5.1.; OGer ZH PQ160008 vom 16. März 2016 E. 3.1.; OGer ZH PQ170035 vom 6. Juli 2017 E. 7.2.). Dass ein qualifiziert unrichtiger Entscheid vorliegt, wurde vorliegend aber gar nicht erst behauptet. Eine Parteientschädigung ist somit nicht zuzusprechen. 9. Die Beschwerdeführer beantragen für das obergerichtliche Verfahren überdies die unentgeltliche Rechtspflege (act. 2 S. 2 Ziff. 4). Hinsichtlich der Befreiung von Gerichtskosten wird das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos, da die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen sind, und ist insoweit abzuschreiben. Da die Beschwerdeführer im Weiteren um eine unentgeltliche Rechtsverteidigung ersuchen, ist das Gesuch im Folgenden inhaltlich zu prüfen.

- 13 - 9.1. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Als bedürftig gilt, wer die erforderlichen Gerichts- und Parteikosten nur bezahlen kann, indem er die Mittel heranzieht, die er eigentlich zur Deckung seines Grundbedarfs braucht, wobei verlangt wird, dass die gesuchstellende Person sämtliche eigenen Hilfsmittel zur Finanzierung des Prozesses ausschöpft, so etwa Bargeld, die eigene Arbeitskraft oder einen Kredit, den sie aufgrund ihrer Vermögenslage erwarten darf (vgl. etwa BGer 4D_30/2009 E. 5.1; BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Die Bedürftigkeit ist zu verneinen, wenn der verbleibende Überschuss es ermöglicht, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres und in den anderen Fällen innert zwei Jahren zu tilgen (vgl. auch BGE 135 I 221 E. 5.1). Es obliegt grundsätzlich der gesuchstellenden Partei, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen (Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Insofern wird die Untersuchungsmaxime durch die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Partei beschränkt (vgl. BGE 125 IV 161 E. 4a; BGE 120 Ia 179 E. 3.a). Bei der Frage der Mittellosigkeit ist jedoch zu beachten, dass es sich um eine negative Tatsache handelt, für die kein strikter Beweis verlangt werden darf. Wenn die gesuchstellende Partei die zumutbaren Vorkehren zum Nachweis ihrer Mittellosigkeit getroffen hat, genügt Glaubhaftmachung (BGE 104 Ia 324). 9.2. Gemäss den Beschwerdeführern belaufen sich die monatlichen Einkünfte auf Fr. 4'349.25 (Beschwerdeführer) resp. Fr. 2'585.95 (Beschwerdeführerin, inkl. Kinder- resp. Ausbildungszulagen), total also Fr. 6'935.20 (act. 2 Rz 21-23). Beim Beschwerdeführer wird dabei von einem 90%-Pensum und einem Bruttomonatslohn von Fr. 4'050.– gemäss dem eingereichten Arbeitsvertrag vom 18./26. November 2019 ausgegangen (act. 4/3). Wie sich indes aus den aktuellen Lohnabrechnungen (letzte drei Monate vor Gesuchseinreichung) ergibt, arbeitet der Beschwerdeführer unterdessen zu 100% mit einem Bruttomonatslohn von Fr. 4'500.– (act. 4/4). Zu diesem hinzu kamen während der letzten drei Monate vor Gesuchseinreichung durchschnittlich brutto rund Fr. 275.– Provisionen für die

- 14 - Akquisition von Kunden, der durchschnittliche Nettomonatslohn betrug in den Monaten Januar bis März 2021 Fr. 4'033.75. Hinzuzurechnen ist der Anteil 13. Monatslohn (ohne Provisionen, welche mit den Beschwerdeführern auf Fr. 250.– netto pro Monat zu veranschlagen sind), womit das monatliche Nettoeinkommen Fr. 4'349.05 beträgt. Sodann erhält der Beschwerdeführer für sich und seine Familienmitglieder von seiner Arbeitgeberin (I._____) Rabatte auf die bei ihr abgeschlossenen Krankenversicherungen, für den KVG-Bereich monatlich Fr. 307.65 (act. 4/4; ebenso act. 2 Rz 21). Zuzüglich Anteil 13. Monatslohn und durchschnittliche Provisionen und Rabatte beträgt das monatliche Nettoeinkommen des Beschwerdeführers folglich Fr. 4'656.70 (und nicht Fr. 4'349.25). Bei der Beschwerdeführerin ist mit den Beschwerdeführern von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'585.95 (inkl. Kinder- resp. Ausbildungszulagen) auszugehen (act. 2 Rz 22 und act. 4/6), so dass die Beschwerdeführer inkl. Kinderzulagen über ausgewiesene monatliche Einkünfte von Fr. 7'242.65 verfügen. Ob aktuell darüber hinaus allenfalls noch weitere Einkünfte bestehen (etwa beim Beschwerdeführer aus der im Handelsregister an der J._____-strasse in H._____ am tt.mm.2018 eingetragenen und nach Gesuchseinreichung am tt.mm.2021 gelöschten "K._____" oder aus einer allfälligen Tätigkeit als "Senior Investment Manager" für die L._____ [vgl. ... [Internetseite der L._____] ., zuletzt besucht am 9. Juni 2021]), kann vorliegend offen bleiben, wie die folgenden Ausführungen zeigen, wobei solche Einkünfte jedenfalls im Jahr 2019 aus der Steuererklärung nicht ersichtlich sind (act. 4/23). Gemäss den Beschwerdeführern steht dem ein Bedarf von Fr. 7'332.90 gegenüber (act. 2 Rz 25 ff.). In dieser Berechnung wird von folgenden Grundbeträgen gemäss Kreisschreiben des Obergerichts Zürich vom 16. September 2009 ausgegangen: monatlicher Grundbetrag der Beschwerdeführer von Fr. 1'700.–, bei Tochter C._____ von Fr. 1'100.– und bei Tochter M._____ von Fr. 600.– (act. 2 Rz 25 f.). Entgegen den Beschwerdeführern ist C._____ indes nicht ein allein stehender Schuldner in Hausgemeinschaft mit erwachsenen Personen gemäss Ziff. II.1.1 des Kreisschreibens (für welchen Fr. 1'100.– einzusetzen wären); vielmehr beträgt der Grundbetrag für Kinder, die im gemeinsamen Haushalt des

- 15 - Schuldners leben, im Alter von über 10 Jahren bis zum Abschluss der Erstausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB auch über die Volljährigkeit hinaus Fr. 600.– (Ziff. II.1.4. des Kreisschreibens). Der geltend gemachte Bedarf ist schon aus diesem Grund um Fr. 500.– auf Fr. 6'832.90 zu reduzieren. Bei den geltend gemachten Wohnkosten sind die Kosten für die Elektrizität von Fr. 111.50 (nicht aber die Heizkosten) abzuziehen, da diese im Grundbetrag inbegriffen sind (Ziff. III.1. des Kreisschreibens), wobei an dieser Stelle offen bleiben kann, ob die Zinsbelastung für die Hypotheken auch aktuell noch bei Fr. 15'573.– pro Jahr oder durchschnittlich 1.84% liegt, beschlagen doch die hierzu eingereichten Belege das Jahr 2019 (act. 4/8-10). Schliesslich werden die Mobilitätskosten (Fahrten zum Arbeitsweg) von den Beschwerdeführern mit Fr. 287.– pro Monat veranschlagt (act. 2 Rz 33); richtigerweise wären unter diesem Titel Fr. 220.– pro Monat einzusetzen (Fr. 1'858:12 + Fr. 782:12). Der um diese Positionen berichtigte Bedarf der Beschwerdeführer beläuft sich damit insgesamt auf Fr. 6'654.40. Zusammengefasst verfügen die Beschwerdeführer demnach über monatliche Einkünfte von Fr. 7'242.65 bei einem monatlichen Bedarf von Fr. 6'654.40, was einen monatlichen Überschuss von Fr. 588.25 ergibt. Ob den Beschwerdeführern als Eigentümer eines Einfamilienhauses darüber hinaus Vermögen anzurechnen wäre, kann offen bleiben. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass hierfür entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführer nicht auf den Steuerwert der Liegenschaft (dieser liegt infolge der im Kanton Zürich notorisch viel zu tiefen

Einschätzung um mehr als Fr. 200'000.– unter der aktuellen hypo- thekarischen Belastung, vgl. act. 4/23 S. 4), sondern auf deren Verkehrswert ab- zustellen wäre. Weiterungen dazu erübrigen sich, ist doch die Bedürftigkeit der Beschwerdeführer vorliegend ohnehin zu verneinen, da es ihnen der Überschuss erlaubt, ihre Anwaltskosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens innert weniger als einem Jahr zu tilgen. 9.3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit, soweit es die unent- geltliche Rechtsverteidigung betrifft, abzuweisen.

- 16 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.